EINSCHREIBEN

igenos e.V., Kirchstraße 26, 56859 Bull

Vorstand der
Volksbank Musterbach eG
Musterbankstr. 1

99999 Musterbch

Interessengemeinschaft
der Genossenschaftsmitglieder
Adresse:
Kirchstr. 26, 56859 Bullay
Ansprechpartner:
Gerald Wiegner (Vorstand)
Georg Scheumann (Vorstand)
Telefon
Bullay: 06542 9693840
Großhabersdorf: 09105 1319
E-Mail
post@igenos.de
igenos@wegfrei.de

Bullay, den 20. Oktober 2025

Beabsichtigte Verschmelzung der Volksbank Musterbach eG mit der VR-Bank Musterstadt eG

Sehr geehrter Vorstand 1, sehr geehrter Vorstand 2,

wir haben erfahren, dass zwischen Ihnen und dem Vorstand der VR-Bank Musterstadt eG Fusionsgespräche aufgenommen werden. Aus Grunderwerbsteuerlichen Gründen werden Sie nach unseren bisherigen Erfahrungen die übergebende Genossenschaft sein. Wie bei allen Verschmelzungen bisher sollen dabei die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Volksbank Musterbach eG im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der VR-Bank Musterstadt eG umgetauscht werden.

Wir möchten Sie als Interessenvertretung der einfachen Genossenschaftsmitglieder darauf hinweisen, dass es Ihre Pflicht als ordentliche und gewissenhafte Vorstände

nach § 34 GenG ist, auf Alternativen hinzuweisen, bei denen die Genossenschaftsmitglieder materiell besser gestellt wären als bei einer Fusion mit dem regulären Umtauschverhältnis von 1:1 der Geschäftsanteile ohne Beteiligung am inneren Wert der Genossenschaft.

Anlass für unseren heutigen Hinweis ist ein aktueller Beschluss des Bundesgerichtshofs, aus dem sich zumindest mittelbar gesteigerte Informationspflichten der Vorstände einer Genossenschaftsbank im Rahmen einer beabsichtigten Fusion ergeben dürften.

Ausgangspunkt ist, dass der Bundesgerichtshof mit Beschluss II ZB 7/24 vom 18.03.2025 auch im Leitsatz höchstrichterlich einen Umtausch im Verhältnis von 1:1 als Regelfall bestätigt und dabei bekräftigt hat, dass bei einer Verschmelzung von Genossenschaften untereinander die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft grundsätzlich nur zum Nominalwert ihres Geschäftsguthabens an der aufnehmenden Genossenschaft beteiligt werden und keinen Anspruch auf das Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft haben.

Gestützt hat der BGH seinen Beschluss allerdings besonders darauf, dass die Mitglieder einer Genossenschaft grundsätzlich die Möglichkeit haben und haben müssen, fortlaufend selbst über das Ausmaß der Investitionen und Rücklagen zu entscheiden. Laut BGH *„stellt die grundsätzliche Beschränkung des Ausgleichsanspruchs auf den Nominalbetrag des Geschäftsguthabens auch deshalb keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des genossenschaftsrechtlich vermittelten Eigentums dar, weil die Mitglieder einer Genossenschaft grundsätzlich die Möglichkeit haben, fortlaufend selbst über das Ausmaß der Investitionen und Rücklagen zu entscheiden. Anders als Aktionäre beschließen sie bei der Feststellung des Jahresabschlusses in der Generalversammlung gemäß § 48 Abs. 1 GenG nicht nur über die Verteilung des zuvor vom Vorstand und Aufsichtsrat festgelegten Bilanzgewinns (§§ 172 ff. AktG), sondern steht ihnen grundsätzlich die umfassende Finanzhoheit zu, kraft derer sie außer über die Höhe des auf ihre Geschäftsguthaben zu verteilenden oder an sie auszuzahlenden Gewinns (§ 19 Abs. 1 GenG) auch über Investitionen und Rücklagen befinden (vgl. Beuthien, NZG 2022, 1323, 1325; Fahndrich/Bloehs in Pöhlmann/Fahndrich/Bloehs, GenG, 4. Aufl., § 48 Rn. 11 f.; Beuthien/Schöpflin, GenG, 16. Aufl., § 48 Rn. 1, 3 aE; Geibel in Henssler/Strohn, GesR, 6. Aufl., § 48 GenG Rn. 2 ff.). Darüber hinaus hat ihnen der Gesetzgeber mit § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 UmwG die Möglichkeit an die Hand gegeben, im Verschmelzungsvertrag ein anderes, nicht auf den*

Nominalwert abstellendes Umtauschverhältnis festzulegen und damit in dieser Form einen wirtschaftlichen Wertausgleich im Zuge der Verschmelzung zu realisieren."[1]

Dies bringt für Sie nach § 34 GenG als ordentliche und gewissenhafte Vorstände einer Genossenschaft gesteigerte Informationspflichten mit sich. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Mitglieder in die Lage versetzt werden, den Anforderungen des Bundesgerichtshofs entsprechend, ihre Finanzhoheit wirklich eigenverantwortlich auszuüben und über das Ausmaß der Investitionen und Rücklagen auf hinreichender Tatsachenbasis unter Kenntnis aller relevanten Handlungsoptionen zu entscheiden.

Die Mitglieder und Vertreter der Volksbank Musterbach eG können über das Ausmaß der Investitionen und Rücklagen allerdings nur dann fundiert entscheiden, wenn ihnen die vorstehenden sowie die anderen im Umwandlungsgesetz aufgeführten Alternativen zur Verschmelzung in allen Einzelheiten bekannt sind, insbesondere auch die finanziellen Vermögensansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft und Eigentümerschaft ergeben. Nach einer überschlägigen Berechnung mit den Zahlen der Passivposten 11 und 12 der Bilanz des Jahres 2024 der Volksbank Musterbach eG entfällt auf jeden einzelnen Geschäftsanteil von 100,00 Euro ein zusätzlicher Wertanteil von 1.291,30 Euro, was auch bedeutet, dass jedes einbezahlte Geschäftsguthaben einen inneren Wert des 13,9-fachen besitzt.

Als Vorstand einer Genossenschaft ist Ihnen in allen Einzelheiten bekannt, dass im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften der Auftrag einer Genossenschaft, somit auch der Volksbank Musterbach eG, nicht in der Förderung des von der Genossenschaft betriebenen Bankgeschäfts durch maximale Gewinnerzielung und daraus folgende Rücklagenthesaurierung besteht, sondern gemäß § 1 GenG in der Förderung der eigenen Mitglieder. Daraus ergibt sich logischerweise, dass Genossenschaften ein den Kapitalgesellschaften entgegengesetztes Interesse verfolgen müssen. Dies wird durch Ausführungen des Gesetzgebers in Bundestagsdrucksache V/3500 bestätigt und noch mehr durch die Gesetzesbestimmung des § 73 Abs. 2 Satz 3 GenG bekräftig und bewiesen. Denn die dort vorhandene Bestimmung, dass Mitglieder beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinen Anspruch auf Rücklagen und Vermögen der Genossenschaft haben, beweist unbestreitbar die den Kapitalgesellschaften vollständig entgegengesetzte Ausrichtung der Rechtsform der Genossenschaft. Denn warum sonst sollten die Mitglieder von Genossenschaften bei Verschmelzungen

[1] BGH II ZB 7/25 vom 18.03.2025, RN 29

untereinander anders behandelt werden als Anteilseigner anderer Rechtsformen bei Verschmelzungen untereinander oder sogar mit Genossenschaften?

Aus unserer Sicht ergeben sich aus den aufgezeigten allgemeinen genossenschaftsrechtlichen Grundsätzen, aus § 34 GenG und vor allem aus den Darlegungen des BGH im genannten Beschluss folgende Informationspflichten bei einer bestehenden Fusionsabsicht:

1. Sie haben die Pflicht, Ihren Mitgliedern die Folgen für Ihre Genossenschaft (Existenzbeendigung!), die ersatzlose Übertragung des Vermögens Ihrer Genossenschaft an eine andere Genossenschaft und die Auswirkungen auf die Mitglieder, besonders finanzielle, ausführlich darzulegen.

2. Sie haben die Pflicht Ihre Mitglieder und vor allem die Vertreterversammlöung darüber aufzuklären, dass diese das Recht haben,

a) anstelle einer ersatzlosen Vermögensübertragung an die VR-Bank Musterstadt eG, vorher, außer der gesetzlichen Rücklage, die freien Rücklagen (44.500.000,00 €) sowie den Fonds für allgemeine Bankrisiken (65.000.000,00 €), insgesamt 109.500.000,00 aufzulösen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umzuwandeln,
b) was pro einzelnen Geschäftsanteil von 100,00 € <u>zusätzlich 9,52 weiteren Geschäftsanteilen zu je 100,00 € oder 952,17 €</u> entspricht. Wie Ihnen dazu bekannt ist, zählen Geschäftsguthaben ebenso wie die Rücklagen zum harten Kernkapital, so dass sich wenig an der Eigenkapitalausstattung ändert, wenn anstelle einer Umwandlung der Geschäftsguthaben im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der VR-Bank Musterstadt eG, vorher die angesprochenen Rücklagen der Volksbank Musterbach eG zu Gunsten derer Mitglieder aufgelöst werden.

c) Ihren Mitgliedern mitzuteilen, wie viel Vermögen in Form von offenen, aber auch versteckten Rücklagen sowie dem Fonds für allgemeine Bankrisiken und stillen Reserven <u>tatsächlich</u> vorhanden ist und wie hoch sich der daraus zu errechnende innere Wert des einzelnen Geschäftsanteils darstellt,

d) Ihren Mitgliedern andere Alternativen, wie eine Ausgliederung des Bankgeschäfts oder einen Formwechsel wahr, vollständig und objektiv zu erläutern und nichts zu verschweigen,
damit ihre Mitglieder sich nach Kenntnis all dieser Einzelheiten eine Meinung darüber bilden können, welche Möglichkeit für ihre Genossenschaft und für die Mitglieder selbst die beste ist und

e) Ihre Mitglieder darauf hinzuweisen, dass statt sofortiger Verschmelzung auch ein Formwechsel in eine AG möglich ist und danach, z.B. nach 6-12 Monaten, eine Verschmelzung der AG mit der VR-Bank Musterstadt eG beschlossen werden kann, wodurch die Mitglieder der Volksbank Musterbach eG vollständig den von einem unabhängigen Sachverständigen festgestellten Unternehmenswert erhalten würden.

Als Vorstand könnten Sie dem Vorwurf des Eigeninteresses ausgesetzt sein. Dies kann geschehen, wenn Sie bei der Beschlussfassung über die von Ihnen empfohlene Verschmelzung mittels ersatzloser Vermögensübertragung an die VR-Bank Musterstadt eG Ihre Mitglieder/Vertreter nicht vorher vollständig, wahrheitsgemäß, objektiv und umfassend über andere Möglichkeiten informieren. Dies gilt insbesondere, wenn in Informationsveranstaltungen, im gemeinsamen Verschmelzungsbericht und in der Vertreterversammlöung, die die Verschmelzung beschließen soll, Alternativen nur unvollständig und verschleiernd dargestellt werden. Dies könnte Ihre Zuverlässigkeit als Geschäftsleiter nach dem KWG durchaus tangieren.
Nicht umsonst hat der Gesetzgeber im Umwandlungsgesetz die Zustimmung der Anteilseigner als Voraussetzung angesehen. Auch dies verpflichtet Sie zu umfassender Information und dabei ganz besonders dazu, darzulegen, welche finanziellen Folgen sich im jeweiligen Fall für die Beteiligungen der Anteileigner ergeben.

Als Interessenvertretung der einfachen Genossenschaftsmitglieder sähen wir ein etwaiges Verschweigen der erforderlichen Informationen als Bruch des Treue- und Loyalitätsgebotes an, was Haftungsansprüche mit sich bringen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

igenos Deutschland e.V.

gez. Georg Scheumann	gez. Gerald Wiegner
…….	……
Georg Scheumann	Gerald Wiegner